

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Betrieb von Ladestationen im Swisscharge Netzwerk

Zuletzt aktualisiert: Juli 2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Lieferung und Konfiguration von Ladestationen, die Einbindung der Ladestationen in das swisscharge.ch-Netzwerk sowie weitere Dienstleistungen für den Betrieb und Unterhalt von Ladestationen durch swisscharge.ch AG („swisscharge.ch“) an ihre Ladestationsbetreiber. Jeder Ladestationsbetreiber ist dabei ein „CPO“ (Charging Point Operator) und zusammen mit swisscharge.ch, die „Parteien“. swisscharge.ch erbringt ihre Leistungen ausschliesslich nach Massgabe dieser AGB, in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Im Einzelfall vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden AGB sind nur in Schriftform und von beiden Parteien unterzeichnet rechtsgültig. Solche individuell getroffenen Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Offerten und Vertragsschluss

Sämtliche Offerten, Preis- und Vergütungslisten, Produktbeschreibungen sowie Prospekte von swisscharge.ch sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden. Es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten.

swisscharge.ch erstellt für den CPO auf Anfrage eine unverbindliche Offerte für die nachgefragten notwendigen Dienstleistungen (Softwareprodukte) sowie für die nachgefragten optionalen Dienstleistungen. Nimmt der CPO die Offerte an („Bestellung“) gilt dies als Offerte zum Vertragsschluss. Mit der Bestellung stimmt der CPO diesen AGB zu.

Der Vertrag zwischen swisscharge.ch und dem CPO kommt erst mit Zustimmung durch swisscharge.ch zustande. swisscharge.ch erteilt ihre Zustimmung („Auftragsbestätigung“) mittels einer schriftlichen Bestätigung, Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder Ausführung des offerierten Geschäfts.

3. Dienstleistungen

3.1 Netzwerkanbindung

swisscharge.ch integriert die Ladestationen des CPO in ihr Netzwerk. Sowohl AC (Wechselstrom)-, als auch DC (Gleichstrom)-Ladestationen können in das Netzwerk integriert werden.

Die Netzwerkintegration beinhaltet die Eintragung der Ladestationen im Backend-System von swisscharge.ch, einschliesslich der Eintragung des Preismodells, der Geo-Positionsdaten für die richtige Darstellung in den mobilen Applikationen von swisscharge.ch und Roamingpartnern sowie der Parameter für die Maximalleistung. Als optionale Dienstleistungen kann die Konfiguration der einzelnen Ladestationen für den Netzwerkbetrieb sowie die Einrichtung einer Lastregulierung (Load Management) durch swisscharge.ch erfolgen.

Die Kosten für die Konnektivität auf der Ladestationsseite (LAN-Anschluss oder GPRS) trägt der CPO.

Die Kosten für die Netzwerkanbindung richten sich nach der bei Vertragsschluss geltenden Preisliste von swisscharge.ch.

3.2 Dienstleistung für den Betrieb (publiccharge)

swisscharge.ch betreibt die Ladestationen des CPO in ihrem Netzwerk mit eigener Software. Der Netzwerkbetrieb publiccharge durch swisscharge.ch umfasst folgende Leistungen:

- die Preisstruktur der Ladestationen festzusetzen;
- Beschränkung des Zugangs zur Ladestationen auf einen bestimmten Personenkreis (z.B. Mitarbeitende, Mieter, etc.) resp. die Möglichkeit diesen die Dienstleistungen gratis anzubieten. Die Zuteilung der Sonderleistungen für den bestimmten Personenkreis zu einer bestimmten Ladestation erfolgt in Absprache mit swisscharge.ch und nur im Modell publiccharge Premium;
- die Auflistung der Ladestationen in den Applikationen von swisscharge.ch (Web-App, iOS, Android) und von swisscharge.ch-Roamingpartnern;
- den Betrieb eines Identifikationssystems für den Zugang zu den Ladestationen mittels der mobilen Applikationen, RFID-Karte oder Direktzahlung mittels Kreditkarte;
- die Abrechnung der bezogenen Leistungen an den Ladestationen;
- die Auswertung der bezogenen Leistungen an den Ladestationen;
- swisscharge.ch betreibt für den CPO einen telefonischen 24-Stunden Helpdesk (365 Tage im Jahr) bei allfälligen Störungen oder Problemen bei der Ladestation. Der Helpdesk behebt einfache Störungen des Netzwerks direkt mittels Fernzugriff. Bei Störungen der Infrastruktur, welche einen Einsatz vor Ort erfordern, leitet der Helpdesk die Störung an den vorgängig definierten Servicepartner des CPO weiter.
- bei Bedarf stellt swisscharge.ch dem CPO die SIM-Karten, welche die Kommunikation zwischen den Ladestationen und dem swisscharge.ch-Netzwerk mittels GPRS ermöglicht gegen Entschädigung gemäss nach der bei Vertragsschluss geltenden Preisliste von swisscharge.ch zur Verfügung (inkl. Datenvolumen für den Betrieb der Ladestation).

3.3 Dienstleistung für den Betrieb (immocharge)

swisscharge.ch betreibt die Ladestationen des CPO in ihrem Netzwerk mit eigener Software. Der Netzwerkbetrieb immocharge durch swisscharge.ch umfasst folgende Leistungen:

- den Betrieb eines Identifikationssystems für den Zugang zu den Ladestationen mittels der mobilen Applikationen oder RFID-Karte;
- Beschränkung des Zugangs zur Ladestationen auf einen bestimmten Personenkreis (z.B. Mitarbeitende, Mieter, etc.) resp. die Möglichkeit diesen die Dienstleistungen gratis anzubieten. Die Zuteilung der Sonderleistungen für den bestimmten Personenkreis zu einer bestimmten Ladestation erfolgt in Absprache mit swisscharge.ch;
- die Abrechnung der bezogenen Leistungen an den Ladestationen;
- die Auswertung der bezogenen Leistungen an den Ladestationen;
- swisscharge.ch stellt für den CPO nur im Modell immocharge Premium einen telefonischen 24-Stunden Helpdesk (365 Tage im Jahr) bei allfälligen Störungen oder Problemen bei der Ladestation sicher. Der Helpdesk behebt einfache Störungen des Netzwerks direkt mittels Fernzugriff. Bei Störungen der Infrastruktur, welche einen Einsatz vor Ort erfordern, leitet der Helpdesk die Störung an den vorgängig definierten Servicepartner des CPO weiter;
- bei Bedarf stellt swisscharge.ch dem CPO die SIM-Karten, welche die Kommunikation zwischen den Ladestationen und dem swisscharge.ch-Netzwerk mittels GPRS ermöglicht gegen Entschädigung gemäss nach der bei Vertragsschluss geltenden Preisliste von swisscharge.ch zur Verfügung (inkl. Datenvolumen für den Betrieb der Ladestation).

3.4 Vergütung des Leistungsbezugs

swisscharge.ch vergütet dem CPO die Ladeleistungen, welche die Lenker von Elektroautos an den Ladestationen des CPO beziehen mindestens einmal im Jahr. Für die bezogenen Ladeleistungen vergütet swisscharge.ch dem CPO den im Ladezeitpunkt gültigen CPO Ladepreis für die an der jeweiligen Ladestation bezogene Ladeleistung. Die Vergütungen erfolgen gemäss geltender Preisliste von swisscharge.ch. Allfällige Steuern und Abgaben, die auf die von swisscharge.ch im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung mit dem CPO zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen, gehen zulasten des CPO.

Der CPO erhält eine Vergütungsanzeige in der vereinbarten Form. Einwendungen und Einreden gegen die Vergütungsanzeige muss der CPO schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Vergütungsanzeige bei swisscharge.ch erheben, ansonsten gilt diese einschliesslich aller darin enthaltenen Angaben als korrekt und vollständig und ohne Vorbehalt akzeptiert.

4. Optionale Leistungen

4.1 Lieferung mit Installation

Ein von swisscharge.ch beauftragtes Logistikunternehmen (der „Transporteur“) liefert dem CPO die bestellten Ladestationen (Hardwareprodukte) direkt zur vereinbarten Lieferadresse. Ein von swisscharge.ch beauftragtes Elektroinstallationsunternehmen installiert die bestellten Hardwareprodukte am vereinbarten Standort des CPO.

Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den CPO erfolgt mit Inbetriebnahme der neu installierten Ladestationen.

4.2 Lieferung ohne Installation

Ein von swisscharge.ch beauftragtes Logistikunternehmen (der „Transporteur“) liefert dem CPO die bestellten Ladestationen (Hardwareprodukte) direkt zur vereinbarten Lieferadresse.

Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den CPO erfolgt mit Abladen der Hardwareprodukte an der Lieferadresse.

Der CPO bzw. sein Vertreter hat die Hardwareprodukte nach dem Abladen auf Mängel zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind umgehend zu rügen, auf dem Lieferschein schriftlich zu vermerken und durch den Transporteur zu signieren. Andere Beanstandungen und Mängel werden, soweit berechtigt, nur berücksichtigt, wenn sie swisscharge.ch sofort nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Für das Vorliegen der Mängel trägt der CPO die Beweislast.

Im Falle einer rechtzeitig erfolgten und berechtigten Mängelrüge, hat der CPO unter Ausschluss des Wandlungs- und Minderungsrechts ausschliesslich das Recht auf Ersatzlieferung mangelfreier Ware. Schadenersatzansprüche aus Gewährleistungsrechten sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

4.3 Lieferfrist und Liefertermin

swisscharge.ch stimmt den Liefertermin mit dem CPO im Rahmen des Bestellprozesses ab und bestätigt diesen in der Auftragsbestätigung. Da die Lieferung von der Verfügbarkeit des Herstellers der Hardwareprodukte abhängt, hat swisscharge.ch bei Festlegung des Liefertermins grundsätzlich freie Hand. Die Lieferzeit wird vom Transporteur telefonisch im Voraus angekündigt.

Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, ausschliesslich werktags.

4.4 Unterhalt und Wartung

swisscharge.ch kann auf Anfrage als Servicepartner des CPO die jährliche Wartung der Ladestation (inklusive Dokumentation) vor Ort übernehmen. Zudem stellt swisscharge.ch eine Reparaturbereitschaft zu der auf der Website

www.swisscharge.ch veröffentlichten Geschäftszeiten bei Störungen der Ladeinfrastruktur sicher. Die Reaktionszeit beträgt 8 Arbeitsstunden.

5. Leistungen des CPO

5.1 Gewährung von Zugang zu Ladestationen

Der CPO gewährt Lenkern und Lenkerinnen von Elektroautos, die einen gültigen Zugang zum swisscharge.ch-Netzwerk, die Möglichkeit an seinen Ladestationen Fahrzeuge zu laden. Als gültiger Zugang gilt ein Nachweis der Registrierung bei swisscharge.ch (App, RFID-Karte), Direktzahlung mittels Kreditkarte oder ein gültiges Identifikationsmittel eines Roamingpartners.

Ausgenommen sind Ladestationen mit dem Betriebsmodell „immocharge“ (vgl. Ziff. 3.3), die ausschliesslich für einen bestimmten Personenkreis (z.B. Mitarbeitende, Mieter) oder für Demonstrationszwecke bestimmt sind.

5.2 Gewährleistung der Sicherheit und Wartung

Die Einhaltung aller relevanten elektrotechnischen und weiteren Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Ladestationen sowie die fachgerechte Wartung der Ladestationen sind ausschliesslich Sache des CPO, soweit er swisscharge.ch nicht mit der optionalen Lieferung und Installation von Hardwareprodukten und/oder optionalen Dienstleistungen für den Betrieb und/oder die Wartung von Ladestationen beauftragt hat.

5.3 Gewährleistung von Reparaturbereitschaft

Der CPO ist dafür besorgt, dass er durch geeignete Mittel eine Reparaturbereitschaft mit qualifiziertem Prozess und Personal jederzeit sicherstellt.

5.4 Sicherstellung der Kommunikation

Durch geeignete Massnahmen stellt der CPO eine sichere und stabile Kommunikation seiner Ladestationen zum System von swisscharge.ch sicher.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Preise

Die Preise gemäss Preisliste verstehen sich in Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Einfuhrbewilligung, gehen zu Lasten des CPO. Ebenso hat der CPO alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

Der in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag angegebene Preis ist verbindlich. swisscharge.ch behält sich jedoch Preisanpassungen vor, welche sie dem CPO unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitteilt. Bei Preisanpassungen steht dem CPO ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Der CPO kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten den Vertrag schriftlich kündigen.

6.2 Rechnungsstellung

swisscharge.ch stellt dem CPO auf Basis des in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag angegebenen Preises die bezogenen Dienstleistungen pro Ladestation mindestens quartalsweise in Rechnung.

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, sofern in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag nichts anderes festgehalten ist.

6.3 Vergütung

swisscharge.ch vergütet dem CPO die Einnahmen aus den Ladevorgängen mindestens quartalsweise. Die Auszahlung erfolgt spätestens 45 Tage nach Ende der Periode.

6.4 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Hat der CPO bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, fällt er ohne weiteres in Verzug und swisscharge.ch kann soweit gesetzlich zulässig die Leistungserbringung bei allen Dienstleistungen unterbrechen, weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder eine Bestellung oder Vertrag frist- und entschädigungslos kündigen. Der CPO trägt sämtliche Kosten, die swisscharge.ch durch den Zahlungsverzug entstehen. Bei Zahlungsverzug fallen Mahngebühren von CHF 30.– pro Mahnung an. Weitere Gebühren richten sich nach den Bestimmungen von [latepay.ch](https://www.latepay.ch).

Hat swisscharge.ch Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann swisscharge.ch eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Leistet der CPO sie nicht, kann swisscharge.ch die gleichen Massnahmen treffen wie beim Zahlungsverzug.

6.5 Verrechnungsverbot

Eine Verrechnung von Forderungen des CPO gegenüber swisscharge.ch mit Forderungen von swisscharge.ch gegenüber dem CPO ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistung und Haftung

swisscharge.ch leistet Gewähr, dass die durch sie gemäss diesen AGB erbrachten Leistungen nach dem Stand der Technik und den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen ausgeführt werden.

swisscharge.ch haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftung von swisscharge.ch, insbesondere für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden (Vermögensschäden, Betriebsunterbrüche) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist unbefristet und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Ladestationen des CPO, welche in das swisscharge.ch-Netzwerk eingebracht werden, können auch einzeln gekündigt werden. Die bestellten Leistungen können einzeln und für jede Ladestation unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfrist gekündigt werden.

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag von jeder Partei jederzeit fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es für die kündigende Person unzumutbar macht, bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin am Vertrag festzuhalten, namentlich jede grobe Vertragsverletzung durch die Gegenpartei.

9. Datenschutz

swisscharge.ch bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der CPO Beziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung von swisscharge.ch gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann swisscharge.ch diesen Dritten Daten über den CPO bekannt geben, insoweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrags notwendig sind, kann swisscharge.ch den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.

swisscharge.ch darf Daten für Marketingzwecke bearbeiten. Der CPO kann die Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an swisscharge.ch jederzeit untersagen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderung dieser AGB

swisscharge.ch behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen werden dem CPO vorgängig in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Sind die Änderungen für den CPO nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit swisscharge.ch ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

10.2 Übertragung

Die Parteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesen AGB auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und diese in gleicher Weise zur Weiterüberbindung anzuhalten.

10.3 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechts, einschliesslich seiner kollisionsrechtlichen Normen, oder weiterer staatsvertraglicher Vereinbarungen, wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist Gossau/SG, dies gilt auch, wenn die Übergabe der Hardwareprodukte an einem anderen Ort erfolgt.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Gossau/SG. swisscharge.ch ist jedoch berechtigt, den CPO an dessen Sitz zu belangen.